

Förderverein Betreuungsverein für den Landkreis Ludwigsburg e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen **Förderverein Betreuungsverein für den Landkreis Ludwigsburg e.V.**
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Betreuungswesens. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung des Betreuungsvereins für den Landkreis Ludwigsburg e.V.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Er wird Ende des Kalenderjahres wirksam.

Satzung des „Förderverein Betreuungsverein für den Landkreis Ludwigsburg e.V.“ in der Fassung vom 24.07.1998

- 4.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Organe

- Organe des Vereins sind
- 5.1 Die Mitgliederversammlung
- 5.2 Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt über:
- 6.1.1 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 6.1.2 die Wahl des Rechnungsprüfers
- 6.1.3 die Entlastung des Vorstandes
- 6.1.4 die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 6.1.5 die Änderung der Satzung
- 6.1.6 die Auflösung des Vereins.
- 6.2 Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7

Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied (Schatzmeister und Stellvertreter)
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstands sind je allein vertretungsberechtigt.

§ 8

Rechnungswesen

- 8.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.2 Es wird ein Mitgliedsbeitrag, als Jahresbeitrag erhoben, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung
- 8.3 Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstiger Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Vor Erstattung des Kassenberichts prüft ein von der Mitgliederversammlung vorher bestimmter Rechnungsprüfer die Kasse.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes geht das Restvermögen auf den Betreuungsverein für den Landkreis Ludwigsburg e.V. über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben des Betreuungswesens zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.05.1998 in Ludwigsburg einstimmig beschlossen.